

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann , Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A*****, *****, vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei B*****, *****, vertreten durch ***** wegen CHF 192'756.58 sA über die Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse CHF 192'756.58 sA) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.09.2023, 04 CG.2020.110-159, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 28.02.2023, 04 CG.2020.110-151, in der Hauptsache keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Händen ihrer Vertretung die mit CHF 4'659.10 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1.1. C****, geboren am **.03.1957 in Zürich, war der Sohn der D**** als vormalige Klägerin und der Bruder der A**** als nunmehrige Klägerin. Er war zeitlebens italienischer Staatsangehöriger. Er war mit E****, geborene F****, verheiratet. Die Ehe blieb kinderlos. C**** verstarb ohne letztwillige Verfügung am **.09.2004 in Bangkok.

1.2. Das Verfahren befindet sich im zweiten Rechtsgang.

2.1. Mit ihrer am 26.06.2014 eingebrachten Stufenklage beehrte D**** als Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Klägerin von der Beklagten zunächst Auskünfte über die Vermögenswerte ihres Sohnes C**** auf dessen Bankkonto bei der Beklagten. Sie behielt sich die Bezifferung des Leistungsbegehrens in Höhe eines Drittels des Guthabens des Verstorbenen (Erbquote der Klägerin) vor.

2.2. Mit Teilurteil vom 29.02.2016 verpflichtete das Erstgericht die Beklagte, die begehrten Auskünfte zu erteilen (ON 21). Dieses Urteil blieb unangefochten und erwuchs daher in Rechtskraft.

2.3. Zu dem in der Folge mit CHF 192'756.58 bezifferten Leistungsbegehren brachte die Klägerin zusammengefasst vor, dass D**** Erbin zu einem Drittel des Nachlasses ihres Sohnes sei. Nach dem hier massgeblichen italienischen Erbrecht sei D**** als Mutter des Erblassers in jedem Fall gesetzliche Erbin gewesen und habe Anspruch auf ihre Erbquote im Umfang von einem Drittel gehabt.

Nach Auskunftserteilung durch die Beklagte sei das Depot des Erblassers am 14.09.2005 zu einem Gesamtwert von CHF 564'478.50 saldiert worden. Dazu kämen noch Auszahlungen nach dem Tod des Erblassers von CHF 10'000.00 und CHF 3'791.25, sodass sich zum Todeszeitpunkt ein Saldo von CHF 578'269.75 ergebe. Der Mutter des Verstorbenen stehe davon ein Drittel, sohin CHF 192'756.58, zu.

Es spiele keine Rolle, dass die Beklagte dieses Guthaben an die Witwe E**** in der Annahme ausgezahlt habe, sie könne an die Witwe aufgrund deren Eigenschaft als Nachlassverwalterin erfüllen. Die Entscheidung des thailändischen Gerichts, sie zur Nachlassverwalterin zu bestellen, sei nämlich für Liechtenstein mangels Staatsvertrags ohne Wirkung. Grundsätzlich treffe die Bank das Risiko der Abhebung durch Unberechtigte von einem Bankkonto. Eine Leistung an einen Nichtberechtigten wirke nicht schuldbefreiend. Damit stehe der Mutter des Verstorbenen und folglich der Klägerin die eingeklagte Forderung gegenüber der Beklagten zu.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof habe aus nicht nachvollziehbaren Gründen die unrichtige Rechtsmeinung

vertreten, man müsse hier verschiedene Aspekte nach ausländischen Verfahrensordnungen prüfen. Die Mutter des Verstorbenen könne den Beweis, dass sie in einem thailändischen Verfahren als Erbin nach C**** festgestellt worden sei, nicht erbringen. Die Klägerin habe weder in Liechtenstein und Italien noch in Thailand die Möglichkeit gehabt, im Rahmen eines „rechtsstaatlichen Verfahrens“ ihre förmliche Anerkennung als gesetzliche Erbin nach C**** zu erwirken. Nach thailändischem Recht sei sohin das gesamte Vermögen des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes ex lege auf die Erben, und sohin zu einem Drittel auf die Mutter des Verstorbenen, übergegangen.

Dass die Rechte der Mutter des Verstorbenen als gesetzliche Erbin von den thailändischen Behörden nicht berücksichtigt worden seien, ergebe sich auch daraus, dass E**** als Nachlassverwalterin bestellt worden sei, ohne dass D**** oder die Klägerin hiezu gehört worden seien bzw ihre Zustimmung erteilt hätten. Jedenfalls sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, der Witwe E**** aufgrund ihrer Bestellung zur Nachlassverwalterin den gesamten auf dem Konto des Verstorbenen erliegenden Betrag auszuzahlen. Sie trage als Bank das Risiko, an eine nichtberechtigte Person ausgezahlt zu haben. Sie müsse daher im Umfang des Klagsbetrags, der der Erbquote der Klägerin entspreche, „doppelt“ zahlen.

3. Die Beklagte bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, ihre Erbenstellung nachzuweisen. Nach Auffassung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs fehle es ihr daher an der Aktivlegitimation.

Ganz offensichtlich habe sich die ursprüngliche Klägerin zehn Jahre lang nicht um die Verlassenschaft ihres Sohns in Thailand gekümmert. Es wäre für sie ein Leichtes gewesen, mit ihrer Schwiegertochter diesbezüglich in Kontakt zu treten und ihre Ansprüche zumindest ihr gegenüber geltend zu machen. Hätte die Klägerin ihre Rechte im thailändischen Verlassenschaftsverfahren gewahrt, hätte sie den vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof geforderten Nachweis der Feststellung der Erbenstellung erbringen können.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof habe in seiner Entscheidung ausgesprochen, dass dann, wenn sich die Rechte von E**** als Nachlassverwalterin auch auf die Vermögenswerte des Erblassers bei der Beklagten bezogen hätten, sie einerseits als gesetzliche Vertreterin der Erbin zu qualifizieren sei, weshalb dann auch eine schuldbefreiende Zahlung der Beklagten an sie erfolgt sei, und andererseits diesfalls keine subsidiäre Abhandlungszuständigkeit des Landgerichts gegeben sei. Es sei ohne Zweifel davon auszugehen, dass E**** als Nachlassverwalterin auch für die Vermögenswerte bei der Beklagten zuständig gewesen sei. Damit habe sie schuldbefreiend an E**** gezahlt. Dass E**** die Vermögenswerte dann nicht im Umfang eines allfälligen Erbteiles an die Klägerin weitergeleitet habe, ändere am Misserfolg der Klägerin nichts.

Davon abgesehen habe die Beklagte auch gemäss § 1424 ABGB schuldbefreiend geleistet, weil E**** als Nachlassverwalterin eine „zum Empfang geeignete Machthaberin“ im Sinn dieser Gesetzesbestimmung sei.

Aufgrund der von ihr erbrachten Nachweise sei sie zumindest als Scheingläubigerin zu qualifizieren, sodass die Klägerin nunmehr einen Anspruch gemäss § 1041 ABGB gegen E**** habe. Eine Anspruchsgrundlage gegen die Beklagte bestehe hingegen nicht.

Unter Bedachtnahme auf die ehgüterrechtlichen Ansprüche von E**** habe die Klage jedenfalls einer hälftigen Abweisung zu verfallen. Der ehgüterrechtliche Anspruch, der zunächst vorzunehmen sei, umfasse die Hälfte des Vermögens. Die andere Hälfte, sohin auch die Hälfte des bei der Beklagten unterhaltenen Kontos, sei in den Nachlass gefallen, wovon der Klägerin wiederum lediglich 50% zustehen würde.

4. Das Fürstliche Landgericht wies (auch) im zweiten Rechtsgang das Klagebegehren ab und verpflichtete die Klägerin, der Beklagten die mit CHF 50'817.12 bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

4.1. Das Fürstliche Landgericht legte seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

„[...]“

Die Witwe des C****, E****, wurde vom thailändischen Zivilgericht aufgrund ihres entsprechenden Antrags am 31.03.2005 zur Nachlassverwalterin in Bezug auf das Erbe des C**** eingesetzt.

Die Einsetzung als Nachlassverwalterin erfolgte aufgrund der Angaben der E****. Welche anderen Erben des C**** E**** dem thailändischen Zivilgericht bekannt gab und ob sie insbesondere Name und Adresse sowie die Einverständniserklärung der Mutter des Erblassers mit der Bestellung der E**** als Nachlassverwalterin vorlegte, kann nicht festgestellt werden.

Nach dem Tode des C**** wurde von den thailändischen Behörden kein Verfahren zur Feststellung sämtlicher Erben eingeleitet. Die Erbeneigenschaft der Mutter des Erblassers wurde im thailändischen Verfahren zur Einsetzung der Nachlassverwalterin nicht festgestellt. C**** unterhielt eine Kundenbeziehung mit der Beklagten mit der Nummer *****, bestehend aus einem Depositionskonto und einem Wertschriftendepot. Von bzw. auf dieses Konto wurden am 12.09.2005 CHF 10'000.00 bar behoben und am 15.09.2005 CHF 3'791.25 vergütet. Am 14.09.2005 ist das Depot mit den darin befindlichen Fondsanteilen zu einem Gesamtwert von CHF 564'478.50 saldiert worden. Insgesamt wurden der Witwe des Verstorbenen C**** von diesem Konto am 15.09.2005 CHF 578'269.75 ausbezahlt bzw. überwiesen und das Konto geschlossen. Die Saldierung der Kundenbeziehung erfolgte nach Vorlage und Prüfung des Beschlusses auf Bestellung von E**** zur Nachlassverwalterin vom 31.03.2005 durch das thailändische Gericht, einer beglaubigten Passkopie der E**** und der Erklärung des italienischen Konsulats in Bangkok vom 02.05.2005, wonach C**** bis zu seinem Todestag mit E**** verheiratet gewesen ist und zusammen mit ihr an der in der Erklärung genannten Adresse in Bangkok gewohnt hat.

Die Herkunft des Kontovermögens des C**** bei der Beklagten, insbesondere ob das Kontovermögen ein Vermögen darstellte, welches dem Erblasser bereits vor der Ehe gehörte, ob es Vermögen für den persönlichen Gebrauch war, das ihm für die Berufsausübung diente, ob es Vermögen war, das ihm während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft zugefallen ist oder ob es ein Verlobungsgeschenk war, kann nicht festgestellt werden.

Der Nachlass des C****, welcher im thailändischen Verfahren zur Bestellung einer Nachlassverwalterin einbezogen wurde, bestand aus Bankguthaben und einem Fahrzeug oder mehreren Fahrzeugen. Ob der Nachlass des C**** damit abschliessend erhoben wurde und ob den thailändischen Behörden das Bankvermögen des Erblassers bei der Beklagten bekannt war, kann nicht festgestellt werden.

Die Mutter des Erblassers stellte mit Schriftsatz vom 07.09.2018 im Verfahren zu 03 VA.2018.246 beim Landgericht die Anträge, ein Verlassenschaftsverfahren nach dem Erblasser C**** einzuleiten, für E**** einen Kurator zu bestellen und an diesen sämtliche Zustellungen im betreffenden Verlassenschaftsverfahren vorzunehmen sowie die in Liechtenstein belegene Verlassenschaft nach C**** abzuhandeln und sie selbst als gesetzliche Erbin in diese Verlassenschaft zu einem Drittel einzuantworten. Ihr Antrag wurde vom Landgericht mit Beschluss vom 22.10.2018 abgewiesen. Das Obergericht gab dem von der Mutter des Erblassers erhobenen Rekurs gegen den Beschluss des Landgerichts keine Folge. Es begründete dies damit, dass es der Mutter des Erblassers nicht unmöglich sei, ihre erb- und pflichtteilsrechtlichen Ansprüche im Ausland, also in Thailand, durchzusetzen. Sie könne die Nachlassverwalterin auf Herausgabe des ihr nach dem anwendbaren Erbrecht zustehenden Erb- bzw. Pflichtteils klagen. § 54 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c JN sei eng auszulegen und nur ausnahmsweise anzuwenden. Der gegen den Beschluss des Obergerichts erhobene Individualbeschwerde gab der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 04.02.2020 keine Folge.

Die Mutter des Erblassers erklärte am 26.05.2014 formell die Annahme der Erbschaft gemäss italienischem Recht. Gegenüber der Beklagten machte sie erbrechtliche Ansprüche nach C**** erstmals mit Schreiben vom 08.12.2005 geltend.

Die Mutter des Erblassers hat die Nachlassverwalterin nie angetroffen. Sie bzw. die Klägerin hatten aber Kenntnis von der Einsetzung der E**** als Nachlassverwalterin und von der gemäss thailändischem Recht bestehenden Verpflichtung der Nachlassverwalterin, den Nachlass an die Erben zu verteilen. Ob die Mutter des Erblassers bzw. in weiterer Folge dessen Schwester der Bestellung der E**** als Nachlassverwalterin zustimmte, kann nicht festgestellt werden.

Die Mutter des Erblassers versuchte seit dem Tod ihres Sohnes, über ihre thailändischen Anwälte beim Gericht in Thailand den ihr gemäss Auskunft dieser Anwälte nach thailändischem Recht zustehenden Anteil des Erbes (25%) geltendzumachen. Sie schickte hierfür auch Geld nach Thailand. Die Bemühungen, in Thailand an das Erbe zu gelangen, wurden ca. im Jahr 2008 eingestellt. Die Mutter des Erblassers bzw. die Klägerin versuchten nicht, ihren Erbteil gegenüber der Nachlassverwalterin E**** geltend zu machen.

Die Mutter des C**** verstarb am 24.03.2020.“

4.2. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass die erblasserische Mutter nach thailändischem Recht Universalerbin des verstorbenen C**** in einem nicht feststellbaren Umfang geworden sei. Diesen Erbanspruch hätte sie nach thailändischem Recht gegenüber der Nachlassverwalterin E**** geltend machen müssen, was sie aber nicht getan habe. Die Beklagte sei wiederum nach thailändischem Recht verpflichtet gewesen, der Nachlassverwalterin das Kontovermögen des Erblassers auf deren Aufforderung hin zu überweisen und das Konto zu saldieren. Die Beklagte habe keinen Erbanspruch der Mutter zu erfüllen gehabt, dazu wäre die Nachlassverwalterin verpflichtet gewesen. Da somit die Passivlegitimation der Beklagten bezüglich des Erbanspruchs der Klägerin nicht gegeben sei, sei das Klagebegehren abzuweisen.

5. Das Fürstliche Obergericht gab mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung der Berufung der Klägerin in der Hauptsache keine Folge. Hingegen gab es ihrer Berufung im Kostenpunkt teilweise Folge und änderte die erstinstanzliche Kostenentscheidung dahingehend ab, dass

die Kostenverpflichtung gegenüber der Beklagten auf CHF 42'460.61 verringert wurde. Darüber hinaus verpflichtete es die Klägerin auch zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens.

In rechtlicher Hinsicht verwies das Fürstliche Obergericht zunächst auf die Bindungswirkung an die vom Obersten Gerichtshof in seinem Aufhebungsbeschluss vertretene Rechtsansicht. Der OGH habe in seiner Entscheidung klargestellt, die Klägerin habe zu beweisen, dass sie bzw ihre Mutter (als vormalige Klägerin) in einem thailändischen Verfahren zur Erbin bestellt worden sei. Die Klägerin habe nicht unter Beweis stellen können, dass ihre Mutter in einem solchen Verfahren in Thailand zur Erbin bestellt worden sei. Damit scheitere der Anspruch schon an der fehlenden Aktivlegitimation der Klägerin.

Nach dem hier anzuwendenden thailändischen materiellen Erbrecht, das vom Erstgericht unbeanstandet ermittelt und in der angefochtenen Entscheidung wiedergegeben worden sei, richte sich der Erbanspruch der (übrigen) Erben gegen die vom Gericht eingesetzte Nachlassverwalterin, die verpflichtet sei, den Nachlass entsprechend den Erbquoten zu verteilen. Demzufolge wäre die als Nachlassverwalterin eingesetzte Gattin des Verstorbenen verpflichtet gewesen, als eingesetzte Nachlassverwalterin die Höhe des Erbanspruchs der Mutter des Erblassers zu bestimmen und ihren Anspruch entsprechend zu befriedigen. Der Erbanspruch der Mutter der Klägerin hätte sich daher gegen die Nachlassverwalterin und nicht gegen die hier Beklagte zu richten, sodass das Erstgericht zutreffend die

Passivlegitimation der Beklagten verneint und das Klagebegehren folge dessen abgewiesen habe.

Im Hinblick auf die mangelnde Sachlegitimation der Parteien sei auf die Frage, ob die Beklagte an die Nachlassverwalterin schuldbefreiend gezahlt habe, nicht weiter einzugehen. Ebenso könne die Frage unbeantwortet bleiben, ob aufgrund ehgüterrechtlicher Bestimmungen der erbrechtliche Anspruch der Mutter des Verstorbenen zu kürzen gewesen wäre.

6. Diese Entscheidung bekämpft die Klägerin mit einer rechtzeitig erstatteten Revision. Sie macht darin unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend und beantragt, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben, hilfsweise der Berufung der Klägerin in der Hauptsache vollumfänglich stattgegeben werde und weiters hilfsweise, dass das angefochtene Urteil aufgehoben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen werde. Die Klägerin stellt auch einen Kostenantrag.

Die Beklagte bestreitet in ihrer Revisionsbeantwortung das Vorliegen der geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Auch sie stellt einen Kostenantrag.

7. Die Klägerin bringt in ihrer Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

7.1. Unrichtige rechtliche Beurteilung

7.1.1. Die Rechtsansicht des Obergerichts, wonach der Aufhebungsbeschluss des Obersten Gerichtshofs zu ON 75 Bindungswirkung entfalte, sei unrichtig, weil es im Verhältnis zum ersten Rechtsgang zu einer Änderung des Sachverhalts bzw der Rechtslage gekommen sei. Erst im zweiten Rechtsgang sei offenbar geworden, dass die Erfüllung der Voraussetzung einer Feststellung der Erbeneigenschaft in einem Verlassenschaftsverfahren nach thailändischem Verfahrensrecht rechtlich unmöglich sei. Diese Information sei dem OGH im ersten Rechtsgang noch nicht vorgelegen, da er über die entsprechenden Kenntnisse zum thailändischen (Verfahrens-)Recht noch nicht verfügt habe. Die Vorgabe des OGH, die Erbeneigenschaft der Klägerin müsste in einem Verfahren festgestellt worden sein, um hier deren Aktivlegitimation zu bejahen, sei eine „frei erfundene Rechtsregel“, die dem liechtensteinischen Recht nicht zu entnehmen sei. Sie sei nicht nur „überspitzt formalistisch, sondern geradezu willkürliche Rechtsanwendung“.

7.1.2. Bei richtiger kollisionsrechtlicher Anknüpfung könne es für den geltend gemachten Anspruch nicht zur Anwendung thailändischen Erbrechts kommen. Vielmehr wäre italienisches Erbrecht heranzuziehen. Die Mutter des Erblassers sei gesetzliche Erbin und habe Anspruch auf die gesetzliche Erbquote im Umfang von einem Drittel. Dieser Anspruch sei auf die Klägerin als Rechtsnachfolgerin übergegangen. Dass E**** vom thailändischen Gericht formell als Nachlassverwalterin des Nachlasses nach C**** eingesetzt worden sei, ändere an der materiellen erbrechtlichen Rechtslage nichts. Es bleibe bei der materiellen Berechtigung der Klägerin im Umfang

von einem Drittel. Mangels irgendeines Abkommens zwischen Liechtenstein und Thailand betreffend die gegenseitige Anerkennung von (gerichtlichen oder behördlichen) Entscheidungen unter anderem in Verlassenschaftsangelegenheiten könne die formelle Bestellung der E**** zur Nachlassverwalterin keine Rechtswirkungen für den liechtensteinischen Rechtsbereich entfalten und damit die Rechtslage nicht konstitutiv gestalten. Für den liechtensteinischen Rechtsbereich sei dieser Bestellungsbeschluss ein rechtliches Nullum.

7.2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Aus advokatorischer Vorsicht werde die vom Obergericht zu Unrecht angenommene Bindungswirkung auch als Mangelhaftigkeit geltend gemacht. Der Verfahrensmangel sei wesentlich. Ohne Annahme der Bindungswirkung wäre das Obergericht zum Ergebnis gelangt, dass der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch zu Recht bestehe. Das gesamte zum Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erstattete Vorbringen werde auch zum Vorbringen des Revisionsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens erhoben.

8. Die Beklagte verfolgt in ihrer Revisionsbeantwortung im Wesentlichen folgende Gegenargumentation:

8.1. Über weite Strecken wiederhole die Klägerin ihre Berufungsausführungen (im Detail Rz 1 in der Revisionsbeantwortung). In diesem Umfang sei die Revision nicht gesetzmässig ausgeführt und müsse sich der OGH nicht damit auseinandersetzen.

8.2. Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung

8.2.1. Völlig zu Recht verweise das Fürstliche Obergericht auf die in § 480 Abs 1 ZPO statuierte Bindungswirkung von oberstgerichtlichen Aufhebungsentscheidungen. Die Klägerin behaupte zwar eine Änderung des Sachverhalts bzw der Rechtslage, zeige aber nicht auf, inwiefern es zu einer Änderung gekommen sei. Die Revision sei daher nicht gesetzmässig ausgeführt.

8.2.2. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es „frei erfunden“ sein solle, wenn der OGH verlange, dass die Klägerin zuerst ihre Aktivlegitimation nachweise. Ein solcher Nachweis sei für jemanden, der sich auf seine Erbenstellung berufe, nachliegend und völlig korrekt. Diesen Nachweis habe die Klägerin zu erbringen gehabt.

8.2.3. Die Klägerin gestehe selbst zu, dass sie den Nachweis der Erbenstellung (ihrer Mutter) nicht habe erbringen können. Es komme daher gar nicht darauf an, welches Erbrecht anwendbar sei und welche Quote der Mutter der Klägerin zugestanden hätte. Wenn die Klägerin wiederholt behaupte, dass der Nachweis der Erbenstellung schlichtweg unmöglich sei, übersehe sie, dass ein Vorgehen nicht schon dann unmöglich sei, wenn man nicht wisse, wie das korrekte Vorgehen aussehe.

8.2.4. Ungeachtet der Anerkennungsfähigkeit von thailändischen Beschlüssen sei die Zahlung an eine ausländische (hier: thailändische) Nachlassverwalterin dann als bindend anzusehen, wenn sie als Vertreterin der Erben fungiere. Dies sei hier, wie vom Sachverständigen in seinem Gutachten im Einzelnen klargestellt, der Fall. Da es der Klägerin aber an der Aktivlegitimation mangle, komme

es darauf letztlich gar nicht mehr an. Abgesehen davon habe die Beklagte auch gemäss § 1424 ABGB schuldbefreiend bezahlt, weil E**** als Nachlassverwalterin eine „zum Empfange geeignete Machthaberin“ im Sinn dieser Bestimmung sei. Aufgrund der von E**** erbrachten Nachweise sei sie zumindest als Scheingläubigerin zu qualifizieren, sodass die Klägerin nunmehr einen Anspruch nach § 1041 ABGB gegen E**** habe. Ein Anspruch gegen die Beklagte bestehe hingegen nicht, ihr fehle es an der Passivlegitimation.

8.3. Zum behaupteten Verfahrensmangel

Soweit die Klägerin die vom Obergericht angenommene Bindungswirkung auch als Verfahrensmangel kritisiere, sei entgegenzuhalten, dass das Thema Bindungswirkung eine Frage der rechtlichen Beurteilung sei.

9. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

9.1. Wiederholungen

9.1.1. Soweit die Revision die Ausführungen in der Berufung nur wiederholt, ist sie nicht gesetzmässig ausgeführt und daher unzulässig (vgl. RIS-Justiz RS0034804).

9.1.2. Dies trifft hier auf beträchtliche Teile der Revision, wie die Beklagte in ihrer Revisionsbeantwortung zutreffend aufzeigt, zu. Nachstehende Randziffern in der Revision wiederholen praktisch wörtlich oder nahezu wörtlich oder sinngemäss Passagen in der Berufung: Revision Rz 35 – 38 (vgl Berufung Rz 25 – 28), Revision Rz 40 – 45 (vgl Berufung Rz 29 – 34), Revision Rz 48 – 50 (vgl Berufung Rz 37 – 39), Revision Rz 51 samt Fussnote 6 (vgl Berufung Rz 39), Revision Rz 52 – 53 (vgl Berufung Rz 40), Revision Rz 27 – 32 (vgl Berufung Rz 41 -50), Revision Rz 54 – 59 (vgl Berufung Rz 54 – 58), Revision Rz 61 bis 62 (vg. Berufung Rz 59 – 60).

Eine diesbezüglich nähere Auseinandersetzung erübrigt sich.

9.2. Zur Mängelrüge

9.2.1. Mit dem Revisionsgrund des § 472 Z 2 ZPO (= § 503 Z 2 öZPO) können Verstösse gegen Verfahrensbestimmungen und solche Mängel bekämpft werden, die sich auf die Sammlung des Tatsachenmaterials beziehen (*Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁸ § 503 ZPO E 27). Mit blossen Rechtsfolgenbehauptungen wird dieser Revisionsgrund nicht gesetzmässig ausgeführt (vgl *Obermaier in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 496 ZPO Rz 5).

9.2.2. Soweit die Klägerin die ihrer Ansicht nach vom Fürstlichen Obergericht zu Unrecht angenommene Bindungswirkung an die im höchstgerichtlichen Aufhebungsbeschluss vertretene Rechtsansicht „aus advokatorischer Vorsicht“ auch als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend macht, ist zu entgegnen, dass

die Frage der Bindungswirkung gemäss § 480 Abs 1 ZPO per se eine Rechtsfrage darstellt. Insoweit ist die Mängelrüge nicht gesetzmässig ausgeführt. Der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens läge allenfalls dann vor, wenn die Vorinstanzen im neuen Rechtsgang von der überbundenen Rechtsansicht abweichen würden. Diesfalls könnte – je nachdem, welche Auswirkung die Missachtung hat – der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens oder des sekundären Feststellungsmangels (unrichtige rechtliche Beurteilung) geltend gemacht werden. Der öOGH bejaht in einem solchen Fall regelmässig das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung, wenn die angefochtene Entscheidung unrichtig ist (*Neumayr in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 511 ZPO Rz 2 mit Hinweisen auf öLhre und öRspr).

9.3. Zur Rechtsrüge

9.3.1. § 480 Abs 1 ZPO (= § 511 Abs 1 öZPO) entspricht der für das Berufungsverfahren geltenden Regel des § 468 Abs 2 ZPO (= § 499 Abs 2 öZPO) und ordnet eine Bindung des Gerichts an, an das der OGH die Rechtssache mit seinem Aufhebungsbeschluss verwies. Die vom OGH in seinem Aufhebungsbeschluss vertretene Rechtsansicht begründet dann einen abschliessend erledigten Streitpunkt, der im fortgesetzten Verfahren nicht mehr aufgerollt werden kann, wenn sie sich auf einen in sich geschlossenen Tatsachenkomplex bezieht, der für die Beurteilung der Berechtigung des Klagegrunds (der Klagegründe) oder erhobener Einwendungen von Bedeutung ist. Es muss daher

im vorrangegangenen Aufhebungsbeschluss über einen Anspruch, eine Einwendung oder einen Rechtsgrund endgültig abgesprochen worden sein. Erfolgt eine Aufhebung wegen Feststellungsmängeln, besteht Bindungswirkung hinsichtlich der von der Aufhebung nicht betroffenen, inhaltlich abschliessend beurteilten Rechtsfragen. Das Verfahren im zweiten Rechtsgang ist wie bei einer Aufhebung gemäss § 465 Abs 1 Z 1 und 2 ZPO (= § 496 Abs 1 Z 1 und 2 öZPO) auf den von der Aufhebung ausdrücklich betroffenen Teil des Verfahrens und Urteils zu beschränken (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 511 ZPO Rz 1 ff mZH auf öRspr; *Schumacher in Schumacher, HB LieZPR Zz 27.52f*; *Schumacher, Abschliessend erledigte Streitpunkte im Berufungs- und Revisionsverfahren, in Schumacher/Zimmermann FS Delle Karth 925ff [932f]*).

9.3.2. Eine Abgrenzungsproblematik kann dann auftreten, wenn gerade zu dem konkreten Tatsachenkomplex, also zu dem Klagegrund bzw der Einwendung, eine Aufhebung wegen Feststellungsmängeln erfolgte: In diesen Fällen besteht zwar im Zweifel keine Bindungswirkung und es liegt auch kein „abschliessend erledigter Streitpunkt“ vor. Hat aber der OGH – verfahrensökonomisch sinnvoll – die möglichen Feststellungen, die nach Verfahrensergänzung denkbar sind, in seinem Aufhebungsbeschluss bereits umfassend beurteilt, und wird auch tatsächlich im zweiten Rechtsgang eine derartige, vom OGH vorweg „fiktiv“ beurteilte Feststellung getroffen, ist das Berufungsgericht nach dem klaren Wortlaut des § 480 Abs 1 ZPO (= § 511 Abs 1 öZPO)

an diese Rechtsansicht ebenfalls gebunden (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 511 ZPO Rz 5).

9.3.3. Auch der OGH selbst ist im weiteren Verfahren an seine in einem Aufhebungsbeschluss oder in einem einen zweitinstanzlichen Aufhebungsbeschluss bestätigenden Beschluss geäußerte Rechtsansicht gebunden, ausser es haben sich nach der Aufhebung der massgebliche Sachverhalt oder die Rechtslage geändert. Die innerprozessuale Selbstbindung auch des OGH resultiert aus dem Zweck des Instanzenzugs, dem Gebot der Prozessökonomie und aus dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit (LES 2008, 126; LES 2005, 29; RIS-Justiz RS0007010; RS0043752 [T 1]; RS0007010 [T 6, T 10]; RS0043723 [T 2]; *Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 511 ZPO Rz 7).

9.3.4. Der hier geltend gemachte Leistungsanspruch scheidet bereits an der fehlenden Sachlegitimation (Aktivlegitimation) der Klägerin. Der OGH hat in seinem Aufhebungsbeschluss vom 12.01.2018 (ON 75) klargestellt, dass die Klägerin beweisen müsse, in einem entsprechenden Verfahren zur Erbin bestellt worden zu sein; letztlich komme es darauf an, ob in einem thailändischen Verfahren, welcher Art auch immer, die Erbeneigenschaft der Klägerin festgestellt wurde (OGH Aufhebungsbeschluss ON 75 Erw 9. 4 und 9.5.).

Tatsächlich wurde im zweiten Rechtsgang der Sachverhalt insoweit ergänzt, als die Erbeneigenschaft der Mutter des Erblassers (der Rechtsvorgängerin der Klägerin) im thailändischen Verfahren zur Einsetzung der Nachlassverwalterin nicht festgestellt wurde. Das

Obergericht war an diese vom OGH vorweg „fiktiv“ beurteilte Feststellung im Sinn des § 480 Abs 1 ZPO gebunden. Das Fürstliche Obergericht hat daher zutreffend die Ansicht vertreten, der Klägerin fehle es mangels der in einem Verfahren festgestellten Erbenstellung an der Aktivlegitimation.

9.3.5. Wenn die Klägerin in ihren Revisionsausführungen Kritik an der vom OGH in seinem Aufhebungsbeschluss vertretenen Rechtsansicht übt, die Erbeneigenschaft der Klägerin müsse in einem Verfahren festgestellt werden, um ihre Aktivlegitimation zu bejahen, und dazu ergänzt, „diese frei erfundene Rechtsregel“ sei dem geltenden liechtensteinischen Recht nicht zu entnehmen, missversteht die Klägerin das Wesen der Sachlegitimation.

Die mangelnde Sachlegitimation ist dadurch gekennzeichnet, dass der Rechtsschutzsuchende wohl abstrakt dieses Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, aber im konkreten Fall nicht materiell berechtigt oder verpflichtet ist. Die Kategorie der Sachlegitimation umschreibt mithin die materielle Berechtigung oder Verpflichtung der Partei im Hinblick auf den Streitgegenstand. Die materielle Berechtigung auf Seiten des Klägers wird dabei als Aktivlegitimation, die Verpflichtung auf Seiten der Beklagten als Passivlegitimation bezeichnet (*Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*³ II/1 Vor § 1 ZPO Rz 113 mwN aus der öLehre und öRspr). Ihr Bestehen ist keine Prozessvoraussetzung, sondern eine Frage des materiellen Rechts (5 Ob 73/08h; *Rechberger/Simotta*,

Zivilprozessrecht⁹ [2017] Rz 346). Mangelnde Sachlegitimation führt zur Abweisung des Sachantrags (LES 2007, 35; LES 2002, 302; RIS-Justiz RS0035170 [T 11, T 13]).

9.3.6. Soweit sich die Klägerin auf überspitzten Formalismus und eine „geradezu willkürliche Rechtsanwendung“ beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass nach den Feststellungen die Mutter des Erblassers bzw die Klägerin nicht versucht hat, ihren Erbteil gegenüber der Nachlassverwalterin E**** geltend zu machen. Sie hat also gar nicht den Versuch unternommen, sich auf diesem Weg als Erbin zu deklarieren und damit ihre Erbenstellung unter Beweis zu stellen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist sie den vom OGH in seinem Aufhebungsbeschluss verbindlichen Vorgaben nicht nachgekommen. Auf eine rechtliche Unmöglichkeit kann sich die Klägerin damit nicht berufen.

9.3.7. Entgegen den Ausführungen der Klägerin ist es zu keiner Änderung des Sachverhalts oder Rechtslage im Verhältnis zum Zeitpunkt des OGH-Aufhebungsbeschlusses gekommen. Die Klägerin bleibt für ihre diesbezüglichen Behauptungen auch jegliche Begründung schuldig. Es hat daher auch bei der Bindung des OGH an seine im Aufhebungsbeschluss vertretene Rechtsansicht zu bleiben.

9.3.8. Schliesslich sind auch die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts zur fehlenden Passivlegitimation der Beklagten zutreffend und bedürfen keiner Korrektur (§§ 469a, 482 ZPO). Nach dem hier anzuwendenden thailändischen materiellen Erbrecht (Ersturteil ON 151 S 31 ff; vgl auch OGH Aufhebungsbeschluss ON 75 Erw 9.5.)

hatte E**** als bestellte Nachlassverwalterin die Pflicht festzustellen, welcher Erbe zu welchem Anteil am Nachlass berechtigt sei, und wäre sie verpflichtet gewesen, im Anschluss an ihre Einsetzung als Nachlassverwalterin die Höhe des Erbanspruchs der Mutter des Erblassers zu bestimmen und ihren Anspruch zu erfüllen. Sachlegitimierte Gegnerin für den klägerischen Anspruch wäre daher richtigerweise E**** gewesen. Es mangelt also auch an der Passivlegitimation der Beklagten.

9.3.9. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte nach thailändischem Recht verpflichtet war, der Nachlassverwalterin das Kontovermögen des Erblassers auf deren Aufforderung zu überweisen und das Konto zu saldieren. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen erfolgte die Saldierung des Kontos durch die Beklagte nach Vorlage und Prüfung des Beschlusses auf Bestellung von E**** zur Nachlassverwalterin vom 31.03.2005 durch das thailändische Gericht, einer beglaubigten Passkopie der E**** und der Erklärung des italienischen Konsulats von Bangkok vom 02.05.2005, wonach C**** bis zu seinem Todestag mit E**** verheiratet gewesen ist und zusammen mit ihr an der in der Erklärung genannten Adresse in Bangkok gewohnt hat. Damit war die Zahlung der Beklagten an E**** als zum Empfang geeignete Machthaberin im Sinne des § 1424 ABGB anzusehen und deren Vertrauen auf den Rechtschein zu schützen (zur Zahlung an den Machthaber siehe *W. Faber* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ VI § 1424 ABGB Rz 7 mwN aus der öLehre und öRspr; *Koziol/Spitzer* in *KBB*⁷ § 1424 Rz 3). Infolgedessen erfolgte die Zahlung der Beklagten an

E**** schuldbefreiend. Auch unter diesem Gesichtspunkt fehlt es dem geltend gemachten Anspruch an einer tragfähigen Grundlage.

9.3.10. Im Hinblick auf dieses Ergebnis erübrigen sich nähere Überlegungen zu den ehgüterrechtlichen Bestimmungen. Die Revision bleibt insgesamt erfolglos.

10. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die Beklagte vermochte die Revision der Klägerin zur Gänze abzuwehren. Sie hat daher Anspruch auf die tarifgemäss richtig verzeichneten Kosten ihrer Revisionsbeantwortung.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 03. Mai 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Erbenstellung (in einem thailändisches Verfahren);
Sachlegitimation; Bindungswirkung; gesetzmässige
Ausführung der Mängelrüge

§ 472 Z 2 ZPO (§ 503 Z 2 öZPO); § 480 Abs 1 ZPO (§ 511
Abs 1 öZPO)

RECHTSSATZ:

- 1) Auch der Oberste Gerichtshof selbst ist im weiteren Verfahren an seine in einem Aufhebungsbeschluss oder in einem einen zweitinstanzlichen Aufhebungsbeschluss bestätigenden Beschluss geäusserte Rechtsansicht gebunden, ausser es haben sich nach der Aufhebung der massgebliche Sachverhalt oder die Rechtslage geändert.
- 2) Das Bestehen der Sachlegitimation ist keine Prozessvoraussetzung, sondern eine Frage des materiellen Rechts. Mangelnde Sachlegitimation führt zur Abweisung des Sachantrags.
